

G E M E I N D E
KIRCHBERG
ZUM LÄBE

ABWASSERREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Kirchberg

inkl. Nachtrag vom 18. November 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. Reinhaltung der Gewässer

1. **Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Uebernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser und Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9

2. **Oeffentliche Kanalisation**

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12

3. **Anforderung an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Zuständigkeit	Art.	16

III. Bewilligung und Kontrolle

Bewilligungspflicht	Art.	17
Gesuche	Art.	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Leitungskataster	Art.	22

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

2. Beiträge

Gebäudebeitrag	Art.	25
Nachzahlung	Art.	26

Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit	Art.	27
b) Verjährung	Art.	28
c) Sonderfälle	Art.	29
d) gesetzliches Pfandrecht	Art.	30

3. Gebühren

Abwasser-Gebühr	Art.	31
Grundgebühren		
a) allgemein	Art.	32
b) Ausserhalb der Bauzonen	Art.	33
c) Herabsetzung	Art.	34
d) Betriebe	Art.	35

Mengengebühr	
a) allgemein	Art. 36
b) Herabsetzung	Art. 37
c) Betriebe	Art. 38
Gebührenansätze	Art. 39
Mehrwertsteuer	Art. 40
Bemessungsperiode	Art. 41

V. Verschiedene Bestimmungen

Gewässerschutzpolizei	Art. 42
Treibgut	Art. 43
Ausnahmebewilligungen	Art. 44

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 45
Uebergangsbestimmungen	Art. 46
Vollzugsbeginn	Art. 47
Fakultatives Referendum	Art. 48

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Kirchberg.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

¹ sGS 752.2

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5. Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Die genauen Abgrenzungen der öffentlichen Kanalisationsanlagen werden in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) festgelegt;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Mitbenützung und Uebernahme

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung gegen anteilmässige Entschädigung zu gestatten.

Die zwangsweise Uebernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die Gemeinde kann auf Antrag von Grundeigentümern private Abwasseranlagen übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Uebernahme entschädigungslos. Die Anlagen müssen nachweislich in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 7. Die Baubehörde entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Sickerwasser und Deponien

Art. 8. Die Baubehörde sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien. Sie gibt dem Verursacher Gelegenheit zur Behebung innerhalb angemessener Frist.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9. Die Baubehörde

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 10. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsbedarf.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 11. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung einer öffentlichen Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 12. Die Baubehörde entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

3. Anforderung an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 13. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

Art. 15. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 16. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche und die Baubehörde diejenigen für private Abwasseranlagen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 17. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde Errichtung und Aenderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- d) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 18. Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet. Der Umfang der vorzulegenden Projektpläne richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglementes der politischen Gemeinde Kirchberg.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 19. Die Baubehörde prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 20. Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

Art. 21. Der Baubehörde ist nach Erstellung der Abwasseranlage, jedoch vor dem Eindecken, zwecks Durchführung der Baukontrolle unaufgefordert Meldung zu erstatten.

Diese entscheidet, ob die Abwasseranlage bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben muss, oder ob die Vorlage eines Protokolls des Kanalfernsehens genügt.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Mit der Abnahme von Abwasseranlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für eine gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.

Leitungskataster

Art. 22. Der Gesuchsteller hat der Baubehörde nach Fertigstellung einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 23. Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) einmalige Beiträge der Grundeigentümer;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer;
- c) Abgeltungen Dritter.

Gemeinderechnung

Art. 24. Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt².

2. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 25. Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 2 Prozent des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

² Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

³ sGS 873.1

Nachzahlung

Art. 26. Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2 Prozent der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.-- zu bezahlen.

Bauliche Veränderungen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Bauten und Anlagen sind unabhängig von den Bewilligungs- und Meldepflichten nach anderen Gesetzen⁴ der Gemeinde zu melden. Im Unterlassungsfall werden die Wertvermehrungen der ohne Meldung vorgenommenen baulichen Veränderung anlässlich der nächsten Schätzung der Objekte⁵ erhoben und die Nachzahlung des Gebäudebeitrages nach Abs. 1 verlangt. Der Freibetrag wird dabei ungeachtet der Anzahl der ohne Meldung vorgenommenen baulichen Veränderungen nur einmal berücksichtigt.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁶;
- b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit

Art. 27. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Gebäudebeitrag fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung.

Der definitive Gebäudebeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ insbesondere Art. 78 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 7 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1)

⁵ Neubeurteilung nach Art. 6 des Gesetzes über die Durchführung der Grundstückschätzung (sGS 814.1)

⁶ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

b) Verjährung

Art. 28. Die Verjährungsfrist für den Bezug von definitiven Gebäudebeiträgen beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der rechtskräftigen amtlichen Neu-wertschätzung.

c) Sonderfälle

Art. 29. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen den Gebäudebeitrag den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, welche sich mittels separater vertraglicher Vereinbarung an den Investitionskosten für die öffentliche Abwasseranlage beteiligen;
- b) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- c) Kirchen und Kapellen;
- d) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

d) gesetzliches Pfandrecht

Art. 30. Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

3. Gebühren

Abwasser-Gebühr

Art. 31. Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Abwasser-Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Grundgebühr und Mengengebühr finanzieren je ca. 50 % der zulasten der Politischen Gemeinde anfallenden jährlichen Kosten für öffentliche Abwasseranlagen.

Grundgebühren

a) allgemein

Art. 32. Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

Die Bemessung der Grundgebühr richtet sich nach dem zonenspezifischen Anteil der bebaubaren Gesamtfläche des Grundstücks. Der zonenspezifische Faktor beträgt in der:

- Wohnzone W1	0.4
- Wohnzone W2	0.5
- Wohnzone W3	0.65
- Wohnzone W4	0.75
- Wohn-Gewerbe-Zone WG 2	0.5
- Wohn-Gewerbe-Zone WG 3	0.65
- Wohn-Gewerbe-Zone WG 4	0.75
- Kernzone K	0.9
- Gewerbe-Industriezone GI	1.0
- Industriezone I	1.1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ	0.8
- Intensiverholungszone	0.8
- Grünzone	0.8

Für Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse wird der Ansatz je m² Strassenfläche festgelegt. Die Grundgebühr wird nur innerhalb der Bauzone erhoben.

b) Ausserhalb der Bauzonen

Art. 33. Ausserhalb der Bauzonen ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 3.0 massgebend.

c) Herabsetzung

Art. 34. Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

- a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Gemeinderat legt den Reduktionssatz im Gebührentarif fest.

Änderungen unterliegen der Meldepflicht.

d) Betriebe

Art. 35. Sofern einzelne Gewerbe- und Industriebetriebe sich vertraglich an den Betriebs- und Investitionskosten der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen beteiligen, kann die Grundgebühr reduziert oder erlassen werden.

Mengengebühr

a) allgemein

Art. 36. Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist jährlich eine Mengengebühr nach der verbrauchten Frischwasser- und privaten Brauch- und Quellwassermenge zu entrichten. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle kann dazu die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

b) Herabsetzung

Art. 37. Gebührenpflichtige, die erhebliche Mengen von gemessenem, nicht verschmutztem Frisch-, Brauch- oder privatem Quellwasser nach Gebrauch weder einer öffentlichen Kanalisation noch einem Fließgewässer zuleitet, sondern versickern lässt oder anderweitig dem natürlichen Wasserkreislauf zuführt, haben Anrecht auf eine Reduktion der Mengengebühr. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle legt die Reduktion im Einzelfall auf Gesuch und aufgrund eines stichhaltigen Nachweises fest. Der Gebührenpflichtige kann zusätzliche Wassermesser zum Nachweis dieser Mengen installieren.

c) Betriebe

Art. 38. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichem Abwasser kann die Mengengebühr nach der frachtmässigen (Q, CSB, GUS, N, P) Belastung entweder auf der Grundlage eines Messkonzeptes oder durch Anwendung eines Verschmutzungsfaktors des Abwassers festgesetzt werden.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Gebührenansätze

Art. 39. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Mehrwertsteuer

Art. 40. Die Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Bemessungsperiode

Art. 41. Die Mengengebühr wird für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September (hydrologisches Jahr) erhoben.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 42. Die Baubehörde übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 43. Der Gemeinderat kann die erforderlichen Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut erlassen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 44. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45. Das Kanalisationsreglement vom 26. Oktober 1961 samt Nachträgen wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 46. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 26. Oktober 1961 samt Nachträgen abzurechnen.

Vollzugsbeginn

Art. 47. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum

Art. 48. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9533 Kirchberg, 26. Juni 2000

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Ch. Häne

sig. M. Brändle

Gemeindammann

Ratsschreiber

Dieses Abwasserreglement wurde vom 10. August 2000 bis 08. September 2000 dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. September 2000

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

sig. Dr. K. Rathgeb

Nachtrag (Art. 32 Abs. 3) vom 18. November 2003 dem fakultativen Referendum vom 23.12.2003 bis 21.01.2004 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Nachtrag (Art. 26 Abs. 2) vom 10. Mai 2012 dem fakultativen Referendum vom 14.05.2012 bis 12.06.2012 unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.